

Stadtwerke
Suhl/Zella-Mehlis GmbH
Fröhliche-Mann-Straße 2
98528 Suhl

Tel.: (0 36 81) 4 95 - 0
Fax: (0 36 81) 4 95 - 17 49

info@swsz.de
www.swsz.de

**Ergänzende Bedingungen
zur Lieferung von Strom
der Stadtwerke
Suhl/Zella-Mehlis GmbH
gemäß Stromgrund-
versorgungsverordnung
StromGVV vom
26. Oktober 2006
(BGBL Teil I Nr. 50)**

Bitte sorgfältig aufbewahren!



SWSZ – Ihr zuverlässiger Energiedienstleister

SWSZ
RENNSTEIG  ENERGIE

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Strom-GVV) gelten für die Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Überprüfung der Messeinrichtungen (zu § 8 StromGVV)

Die Kosten für die vom Kunden veranlasste Prüfung der Messeinrichtung werden – wenn die Prüfung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden – dem Kunden in Rechnung gestellt. Dabei sind vom Kunden neben den tatsächlichen Kosten für die Befundprüfung durch die Eichbehörde oder einer anderen anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 Eichgesetz auch die Kosten für den Aus- und Einbau der Messeinrichtung sowie deren Transport nach tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

2. Ablesung (zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen. Die übergebenen Zählerstände werden durch die SWSZ auf Plausibilität geprüft. Unplausible Zählerstände werden nicht zur Abrechnung verwendet.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13, 16 StromGVV)

Auf den Verbrauch des zuletzt abgerechneten Zeitraums werden Abschläge (10 Teilbeträge pro Jahr) erhoben. Bei Neukunden werden die Abschläge auf Grundlage des zu erwartenden Verbrauchs und ggf. auf Grundlage des Verbrauches des Vorjahres an der jeweiligen Entnahmestelle ermittelt. Der Stromverbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt. Die SWSZ ist berechtigt auch in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Alle Zahlungen sind auf das in Rechnung/ auf der Abschlagsanforderung angegebene Konto der SWSZ zu leisten. Die Zahlungsart ist im jeweiligen Vertrag geregelt.

4. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)

Der Kunde kommt in Verzug, wenn er dass auf der Rechnung/Abschlagsanforderung angegebene Fälligkeitsdatum überschreitet (§ 286 BGB).

Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet (umsatzsteuerfrei):

Mahnentgelt

2,00 € / Mahnung

5. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- a) die vom jeweiligen Netzbetreiber berechneten Kosten
- b) 2,00 € (netto) Aufwandspauschale für die Unterbrechung (umsatzsteuerfrei)
- c) 2,00 € (netto) Aufwandspauschale für die Wiederherstellung (2,38 € brutto)

6. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/
Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle